

Abbrucharbeiten

§ 18

Sollen Stahlbauten und Stahlbauteile abgebrochen oder umgebaut werden, so sind sie genau zu untersuchen und, soweit erforderlich, vor Beginn der Arbeiten zu sichern und mit Rüstungen zu versehen. Dies gilt auch für angrenzende Bauteile, die stehenbleiben sollen.

§ 19

Beim Abtrennen und Abschlagen von Nietten sind Fangvorrichtungen anzubringen.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 194.

— Cyanidhärtereien —

Vom 22. Oktober 1952

Cyanide sind Salze der Blausäure. Diese ist eine besonders giftige Säure. Bereits die in der Luft enthaltene Kohlenäure vermag aus den Cyaniden die Blausäure auszuscheiden.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird daher folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Härtereien, in denen Cyankalium, Cyannatrium verwendet werden oder andere Salze, die Cyanide enthalten oder beim Erhitzen bilden (z. B. Blutlaugensalze).

§ 2

Arbeitsräume

(1) Cyanidhärtereien dürfen nicht in Kellerräumen untergebracht werden.

(2) Die Räume der Cyanidhärtereien müssen eine j Grundfläche von mindestens 20 qm und eine Höhe von mindestens 3 m haben.

(3) Die Fußböden müssen eben, fugenlos und leicht zu reinigen sein; sie müssen täglich gesäubert werden.

(4) In den Arbeitsräumen müssen zwei entgegengesetzt liegende, nach außen aufgehende Türen vorhanden sein.

§ 3

Kennzeichnung der Cyanide

Es dürfen nur solche Cyanide verwendet werden, die durch ihre Form (z. B. Eiform) oder Farbe (grün, blau oder hell ocker) auffällig und von anderen im Betrieb benutzten Salzen, insbesondere den salpeterhaltigen Anlaßsalzen, abweichend gekennzeichnet sind.

§ 4

Aufbewahrung der Cyanide

(1) Cyanide dürfen nur unter sicherem Verschluss in luftdicht schließenden, mit verlöteten oder mit

Gummidichtung versehenen Behältern aufbewahrt werden. Als sichere Aufbewahrung gilt auch die Lagerung in Standgefäßen mit oberer Einfüll- und unterer Entnahmeöffnung (Salzsilos), wenn beide Öffnungen einen luftdichten Abschluß haben und durch Schösser gesichert werden können.

(2) Die Gefäße müssen mit einer deutlich lesbaren Aufschrift versehen sein, die auf die Giftigkeit des Inhaltes hinweist.

§ 5

Absaugungen

Dämpfe müssen an der Entstehungsstelle wirksam abgesaugt werden. Die Härtebäder sind daher mit Randabsaugungen, sogenannten Ringhauben, mit schwenkbaren Hauben in Trichterform oder mit vollständig verschließbaren Hauben, die nur bei der Bedienung des Härtebades geöffnet werden dürfen, auszurüsten.

§ 6

Instandhalten der Härtebäder

(1) Die Härtebäder dürfen durch Schamotte-, Lehm-, Ton- und Porzellanmaterialien nicht verunreinigt werden, da zwischen den genannten Stoffen und dem Härtesalz Reaktionen auftreten können, die evtl. ein Hinausschleudern des Salzbadewirkens bewirken. Cyanhaltige Härtesalze dürfen daher nur in eisernen Tiegeln verwendet werden.

(2) Wegen der Gefahr der Überhitzung der Salzschnmelze am Tiegelboden müssen die Härtebäder in regelmäßigen Abständen von Drehspänen, Zunder oder ähnlichem gereinigt werden.

(3) Die Temperatur der Härtebäder ist ständig zu überwachen.

§ V

Arbeiten an Härtebädern

(1) Um ein Umherspritzen des Salzbadewirkens zu vermeiden, muß das Härtegut trocken und vorgewärmt in die Tiegel eingebracht werden.

(2) Geschlossene Hohlkörper dürfen nicht ins Härtebad gebracht werden.

§ 8

Außerbetriebsetzen der Härtebäder

Beim Außerbetriebsetzen der Härtebäder dürfen die Tiegel höchstens bis zu drei Vierteln ihres Fassungsvermögens mit Härtesalz gefüllt bleiben. Außerdem ist in die Schmelze vor dem Erkalten ein Eisenrohr oder ein Eisenkegel mit der Spitze nach unten einzuhängen.

§ 9

Verwendung von salpeterhaltigen Anlaßsalzen

In Salztiegel, die Cyanide enthalten haben, dürfen salpeterhaltige Anlaßsalze nicht eingebracht werden.

§ 10

Abschreckwasser

(1) Die Abschreckgefäße müssen eine die Giftigkeit kennzeichnende, deutlich erkennbare Aufschrift tragen.

(2) Das Abschreckwasser darf nicht mit Säure versetzt werden.

§ 11

Abkochtanks, Waschmaschinen

Die Abkochtanks oder Waschmaschinen sind mit einem Dunstabzug zu versehen.